

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

des Kreises Coesfeld

vom _____

Zur Durchführung der in § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld und gilt für ihren gesamten Geschäftsbereich.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Im Gegenzug ist die Rechnungsprüfung nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig unter der Bezeichnung „Kreis Coesfeld, 14 - Rechnungsprüfung“, sofern keine anders lautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) Für den Geschäftsgang der Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises Coesfeld in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie den sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Bei der Auswahl der Prüfer ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.

- (4) Die Rechnungsprüfung wird durch deren Leitung vertreten. Diese ist Vorgesetzte der Prüfer und der sonstigen Beschäftigten. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich und hat der Verwaltungsleitung über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu berichten.
- (5) Die Leitung der Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung des Kreises und seiner Sondervermögen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz des Kreises.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Durch Beschluss des Kreistages sind der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Verwaltung des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit dies für einzelne Bereiche von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich gehalten wird (Beschluss des KT vom 12.09.1979),

4. Prüfung der Betriebsabrechnung des Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes des Kreises Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung zwischen dem Kreis Borken, dem Kreis Coesfeld sowie der Stadt Bottrop (beauftragende Körperschaften) und dem Kreis Recklinghausen als Träger des CEL (Beschluss des KT vom 22.12.1999 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 3 der Vereinbarung).
- (2) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Über den Wegfall übertragener Aufgaben ist ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen.
- (4) Sofern die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Gemeinden auf die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld übertragen werden soll, so erfolgt diese Übertragung durch den Kreistag im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (vgl. § 102 GO NRW).

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der Kreistag übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

§ 7 Vorbehalt

Die Übertragung von Aufgaben nach § 5 und die Erteilung von Prüfaufträgen nach § 6 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss des Kreistages übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Auftrag gebende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 5 und § 6.

§ 8 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhandigen oder zu übersenden. Die Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prü-

fungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW erforderlichen Auskünfte und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

§ 9

Pflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, **die zur Prüfung benötigt werden** (z. B. Richtlinien und Satzungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Verlangen zuzuleiten.
- (2) Dienst- und Geschäftsanweisungen zum Haushalts- und Rechnungswesen, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge ab 50,00 Euro.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter einen Zeitraum von mindestens einer Woche für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (mit Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von kreiseigenen

Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Über Vergabebeschwerden ist die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Begleitende Prüfung

- (1) Über nachstehende Angelegenheiten ist die Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
 1. Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
 2. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach der Geschäftsanweisung über Ausschreibungen und Vergaben,
 3. Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge/Vereinbarungen nach der Geschäftsanweisung über Ausschreibungen und Vergaben,
 4. Änderung von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen sowie
 5. Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Korruption.
- (2) Im Übrigen kann die örtliche Rechnungsprüfung verlangen, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr bestimmten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (4) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 14 GemHVO bereit zu halten.

§ 11 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Bestandsaufnahme vorab durchzuführen. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbeobachtungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von vier Wochen zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbeobachtungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf incl. Anlagen (Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Lagebericht) dem Kreistag zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 3 GO NRW). Vor Feststellung durch den Kreistag hat die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 1 GO NRW zu erfolgen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierzu gem. § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des

Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist gem. § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist diese abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und späterer Gesamtabschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 13

Abgrenzung zum Controlling

Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht für Aufgaben des Controlling zuständig. Sofern die örtliche Rechnungsprüfung Kenntnisse erlangt, die sie für das Controlling als bedeutsam ansieht, hat sie diese Erkenntnisse an die mit dem Controlling beauftragte Stelle weiterzugeben.

§ 14

Unregelmäßigkeiten, Korruption

- (1) Sofern die Rechnungsprüfung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat sie die Verwaltungsleitung darüber unverzüglich zu informieren. In den Fällen, in denen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet werden, ist dem Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist durch die jeweils zuständige Abteilung / Stelle unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/-ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten. Die Verwaltung hat die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.

§ 15

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Landrat, den zuständigen Fachbereichsleitern und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von fachbereichs- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2003 i. d. F. vom 22.06.2006 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.